

Prävention und Bewältigung von Interessenkonflikten

(im Sinne des Gesetzes über Finanzdienstleistungen)
innerhalb der Walliser Kantonalbank



1. Einführung

Das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen («FIDLEG») verlangt namentlich von den Finanzdienstleistern, dass sie angemessene organisatorische Massnahmen treffen, um das Auftreten von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu vermeiden oder um Nachteile auszu-schliessen, die sich für die Kunden aus diesen Konflikten erge-ben könnten.

Wie andere Finanzinstitute ist auch die Walliser Kantonalbank (nachstehend «WKB» genannt) mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Mit dem vorliegenden Dokument infor-miert die WKB über die allgemeine Art der Interessenkonflikte. Die WKB informiert gegebenenfalls auch über die Quelle sol-cher Konflikte sowie über die Massnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden, wenn sich die Konfliktmanage-

mentmechanismen als unzureichend erweisen, um sicherzu-stellen, dass ein potenzieller oder tatsächlicher Interessenkonflikt den Interessen des Kunden nicht schadet.

Bei den im Folgenden genannten Konflikten handelt es sich um solche, die sich aus den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG ergeben, insbesondere aus dem Marktgeschäft sowie der Ver-waltung und Betreuung von Einlagen.

Über die Einhaltung der aus dem FIDLEG resultierenden Anfor-derung hinaus soll das vorliegende Dokument das Vertrauen unserer Kunden und Gegenparteien in den Ruf der WKB als in-tegre und faire Bank aufrechterhalten.

2. Definition von Interessenkonflikt und Arten von Konflikten

Nach der Finanzdienstleistungsverordnung liegt ein Interessenkonflikt insbesondere dann vor, wenn der Finanzdienstleister:

- entgegen den Regeln von Treu und Glauben auf Kosten des Kunden einen finanziellen Vorteil erlangen oder einen fi-nanziellen Verlust vermeiden kann;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistung hat, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft;
- aus finanziellen oder anderen Gründen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen dazu veranlasst wird, die Inte-ressen bestimmter Kunden gegenüber denen anderer Kun-den zu bevorzugen;
- entgegen den Regeln von Treu und Glauben von

einem Dritten im Zusammenhang mit der für den Kunden er-brachten Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finan-ziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen erhält

So können verschiedene Arten von Interessenkonflikten auftre-ten, wie z. B. (nicht erschöpfend):

- Konflikt zwischen den eigenen Interessen der WKB und denen eines oder mehrerer Kunden,
- Konflikt zwischen den Interessen eines oder mehrerer Mit-arbeitenden und denen eines oder mehrerer Kunden,
- Konflikt zwischen den Interessen von zwei oder mehr Kunden.

3. Identifikation von Interessenkonflikten

Die WKB hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Um-stände zu erkennen und zu identifizieren, die zu Interessenkonflikten führen können, die im Gültig ab 01.01.2022 Zusam-menhang mit Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG entstehen oder entstehen können.

Dabei berücksichtigt die WKB Situationen, in denen sie selbst, einer ihrer Angestellten oder eine Person, die direkt oder indi-rekt durch ein Kontrollverhältnis mit ihr verbunden ist:

- wahrscheinlich einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust auf Kosten des Kunden vermei-den würde;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder einer für ihn getätigten Transaktion hat, das sich von dem Interesse des Kunden an diesem Er-gebnis unterscheidet;

- aus finanziellen oder anderen Gründen dazu veranlasst wird, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber den Interessen des betref-fenden Kunden zu bevorzugen;
- von einer anderen Person als dem Kunden einen Vorteil im Zusammenhang mit der für den Kunden erbrachten Dienstleistung in Form von Geld, Waren oder Dienstlei-stungen erhält oder erhalten wird, der nicht die Provision oder Gebühr ist, die normalerweise für diese Dienstlei-stung berechnet wird.

4. Situationen, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen können

Die nachfolgend beschriebenen Situationen können zu einem Interessenkonflikt führen, wenn die WKB im Auftrag ihrer Kunden handelt (nicht erschöpfende Aufzählung):

- Anreize, die die WKB von Dritten erhält (Retrozessionen, finanzielle oder sonstige Vorteile);
- Anreize, die Mitarbeiter von Dritten erhalten haben (Geschenke, Einladungen);
- Nostro- oder Mitarbeitergeschäfte (front, parallel und after running);
- Transaktionen ohne wirtschaftliches Interesse (churning);
- Platzierung von Produkten, die von der WKB ausgegeben/verwaltet werden;
- Zuweisungen im Bereich der Emissionen;
- Zuweisungen bei der Vergabe von Sammelaufträgen;
- Private Mandate der Mitarbeitenden;
- Bestimmung des Preises bei einem Geschäft, das zwischen zwei Kunden der WKB durchgeführt wird (Cross-Trade).

5. Massnahmen für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die WKB hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu bewältigen.

Namentlich zu diesem Zweck durch interne Richtlinien:

1. Die WKB unterhält und wendet organisatorische Vorkehrungen an, wie z.B.:
 - physische und elektronische Barrieren zur Steuerung des Zugangs und zum Stoppen und Kontrollieren des Informationsflusses;
 - Segregation von Funktionen und Aufgaben.
2. Die WKB setzt spezifische Verwaltungsvorschriften (Richtlinien und Verfahren) um. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine Politik der bestmöglichen Ausführung (best execution);
 - interne Richtlinien für Geschäfte auf eigene Rechnung;
 - interne Richtlinien über das Verbot für Mitarbeiter, Gefälligkeiten oder andere Vorteile, die über die gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinausgehen, zu gewähren oder anzunehmen;
 - Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf die Identifizierung von und dem Umgang mit Interessenkonflikten;
 - ein Vergütungssystem, das den geltenden bewährten Praktiken und den Zielen dieses Dokuments entspricht;
 - ein Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden.

6. Offenlegung von Interessenkonflikten

Wenn die unter Ziffer 5 erwähnten Massnahmen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die Risiken einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vermieden werden, wird die WKB den betreffenden Interessenkonflikt behandeln:

- indem sie die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verweigert;
- oder indem sie den Kunden in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger über das Bestehen und die Art des Interessenkonflikts sowie die daraus resultierenden Risiken informiert.